

CSD Hanau e.V.

Teilnahmebedingungen für die Demonstration

Wichtiger Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

CSD Hanau e.V. | Demonstration | Fassung 29.06.2019

§ 1 Grundlage // Politische Demonstration // Gestaltung der Fahrzeuge und Banner

Die Teilnahme an der Demonstration ist eine Teilnahme an einer angemeldeten politischen Demonstration im Sinne des Versammlungsgesetzes.

Teilnehmen dürfen Vereine, Projekte, Initiativen, Gruppen, Unternehmen usw. der LSBTIQ*-Community oder Personen, welche die Community und ihre Anliegen eindeutig und klar erkennbar unterstützen (nachfolgend der oder die „Teilnehmer“ genannt).

Veranstalter der Demonstration ist der CSD Hanau e.V. und dessen beauftragter Versammlungsleiter (Demoleiter). Der Antrag zur Teilnahme kann abgelehnt werden und ggf. können Teilnehmer von der Demonstration (auch kurzfristig) ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme an der Demonstration, ob zu Fuß oder motorisiert, erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Veranstalters oder Versammlungsleiters für Personen- oder Sachschäden ist ausgeschlossen.

Die Teilnehmer insgesamt und jeder einzelne Teilnehmer stellen sicher, dass der Charakter der Demonstration als eine politische Demonstration erhalten bleibt. Dies bedeutet, dass die Teilnahme (insbesondere die Teilnahme von Fahrzeugen) mit der politischen Demonstration im Zusammenhang stehen muss. Selbstverwirklichung und die Vermittlung eines positiven Lebensgefühls gehören durchaus dazu.

Hierzu ist es allerdings erforderlich, das Herausstellen kommerzieller Ziele auf ein Mindestmaß zu beschränken. Reine Werbeinformationen und kommerzielle Verkaufsaktionen o. ä. sind untersagt.

Da es sich um eine politische Demonstration im Sinne des Versammlungsrechts handelt, ist die Verwendung von Konfettikanonen oder sonstigen Wurfmaterialien wie Bierdeckel, Biertropffänger etc. nicht zulässig.

Bei der Gestaltung der sichtbaren Außenfläche von Fahrzeugen oder Bannern der Teilnehmenden müssen die politischen Forderungen mindestens 50 Prozent Platz einnehmen.

Die Fahrzeuge werden hinsichtlich dieser Vorgaben überprüft. Sofern das Fahrzeug den Vorgaben nicht entspricht muss (soweit möglich) ggf. entsprechende Werbung entfernt werden oder das Fahrzeug darf nicht teilnehmen. In solchen Fällen dürfen die Teilnehmer natürlich zu Fuß an der Demonstration teilnehmen.

§ 2 Aufstellung // Ablauf

Den Anweisungen der Versammlungsleitung und der Demoordner ist generell Folge zu leisten.

Die Aufstellung zur Demonstration erfolgt zu der vom Veranstalter oder dem Versammlungsleiter mitgeteilten Zeitpunkt und Ort. Das gleiche gilt für die Abfahrt, das Ende und die Route der Demonstration.

Bei Nichtteilnahme, beispielsweise wegen Verspätung, bleibt der Anspruch auf Zahlung des Teilnehmerbeitrages bestehen. Die Aufstellung der Fahrzeuge erfolgt voraussichtlich im Schlosshof von Schloss Philippsruhe. Für die Aufstellung gilt dort Folgendes: An der Einfahrt zum Schlosshof werden die Teilnehmer durch den Versammlungsleiter oder seine Demoordner in Empfang genommen. Anschließend erhalten sie Ihre Startnummer und werden zur Startposition begleitet.

Aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse bitten wir um Rücksicht auf andere Teilnehmer und Nutzer des Schlosses (Standesamt, Museum). Die Aufstellung in der Reihenfolge der Fahrzeuge ergibt sich aus deren Ankunft und kann nachträglich nicht verändert werden. Sofern die Aufstellung der Fahrzeuge nicht im Schlosshof erfolgen sollte, erfolgt die Aufstellung und Einweisung entsprechend den Vorgaben der Versammlungsleitung oder seine Demoordner.

Da das Schloss nicht nur als Historisches Museum, sondern auch als Standesamt genutzt wird, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass deren Betriebsabläufe – worunter auch Hochzeiten zu verstehen sind – nicht gestört werden dürfen.

§ 3 Musikbeschallung

Die Lautstärke der Beschallungsanlagen darf die zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten. Aufgrund von Auflagen der Stadt Hanau am Main ist im Schloss Philippsruhe während der Trauungszeremonien im dortigen Standesamt keine Beschallung erlaubt. Musikbeschallung (dies gilt auch für **Soundchecks**) ist **im Schlosshof erst ab 11 Uhr zulässig**.

Gruppen die sich an diese Auflage der Ordnungsbehörden nicht halten, kann umgehend für den weiteren Verlauf der Demonstration die Nutzung eines genehmigten Hilfsmittels (Fahrzeug mit Beschallungsanlage) untersagt werden. In diesem Fall wird die Beschallungsanlage abgeschaltet und das Fahrzeug bis auf den Fahrer geräumt.

§ 4 Teilnahme mit Fahrzeugen

Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignete Personen mit einer für ihr Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein. Es besteht prinzipiell für den Fahrer Alkohol- und Drogenverbot!

Es dürfen nur Fahrzeuge an der Demonstration teilnehmen, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind. Aufgrund der engen Innenstadt-Straßen sind Fahrzeuge mit maximal den folgenden Maßen zulässig:

Höhe: 4,00m
(vom Boden bis zum höchsten Punkt der Aufbauten inkl. stehender Personen)
Breite: 2,55m
Länge: 12,00m

Ausnahmen der o. a. Größenbeschränkung sind nur nach Genehmigung durch den Versammlungsleiter möglich.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind motorisierte Zweiräder innerhalb der Demonstration (hierzu zählen auch Segway's) sowie Pferde und andere Zugtiere. Motorisierte Zweiräder können vor der Auftaktgruppe die Einleitung der Demonstration übernehmen.

Für die Sicherheit im und um das Fahrzeug haften der Fahrer und der Teilnehmer.

Es darf keine wesentliche Veränderung an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung etc. vorgenommen, keine An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Bei der Anfahrt zum Aufstellungsraum sowie bei den erforderlichen Rangierarbeiten dürfen sich keine Personen auf der Ladefläche befinden. Die Fahrzeuge müssen mit rutschfesten und sicheren Standflächen, Haltevorrichtungen, Geländer oder Brüstungen ausgerüstet sein. Für jede mitfahrende Person muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen bestehen (Haltegriffe etc.). Die seitlichen Planken/Bracken sind gegen herausnehmen / durchbrechen zu sichern (z.B. durch Spanngurte / Verschraubungen). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten sein, jedoch keinesfalls auf der Vorderseite eines Anhängers. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein.

Während das Fahrzeug in Bewegung ist, ist das Zu- und Absteigen von Personen untersagt. Bordwände, insbesondere Hebebühnen sind während der Fahrt und des Rangierens geschlossen zu halten. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern und dergleichen sowie Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen.

Die Fahrzeuge werden vor und während der Demonstration durch den Versammlungsleiter sowie deren Demonstrationsordner überprüft. Jede Gruppe ist dazu verpflichtet, ihr Fahrzeug während der gesamten Demonstration zu sichern. Bei PKWs müssen zwei Wagenordner und bei LKWs zwei Wagenordner pro Achse eingesetzt werden.

Für die Ordner gilt vor und während der Demonstration ein striktes Alkohol- und Drogenverbot!

Die Wagenordner müssen deutlich mit dem Begriff "ORDNER" gekennzeichnet sein, z.B. mittels einer Armbinde mit der Aufschrift "ORDNER" oder entsprechende Westen oder T-Shirts. Das Mindestalter der Wagenordner beträgt 18 Jahre. Bei einem Wechsel der Wagenordner darf die Position eines Wagenordners nicht zeitweilig unbesetzt sein. Das bedeutet auch, dass von den Wagenordnern keine Flyer oder Ähnliches verteilt werden darf.

§ 5 Streuartikel // Aufkleber // Lebensmittel // Müll

Die Verteilung und jede sonstige Zurverfügungstellung von Streuartikeln ist grundsätzlich kostenpflichtig und muss durch den Teilnehmer angemeldet werden. Streuartikel dürfen nicht vom Fahrzeug aus geworfen werden.

Bei der Verteilung von Streuartikeln gilt, dass das Herausstellen kommerzieller Ziele auf ein Mindestmaß zu beschränken ist. Dementsprechend ist das Verteilen von reinem Werbematerial nicht gestattet. Ein Streuartikel gilt im Zweifel als Werbematerial in diesem Sinne, wenn die kommerziellen oder gewerblichen Zwecke mehr Raum einnehmen, als politische Forderungen oder LSBTIQ*-Themen.

Kondome, Flyer oder Handzettel, die sich ausschließlich mit einem LSBTIQ*-Thema auseinandersetzen (hierunter fällt auch die Förderung der LSBTIQ*-Community, z.B. von Vereinen und Gruppen, oder die Werbung für entsprechende Zwecke) und die keinen kommerziellen Zwecken dienen, dürfen kostenfrei verteilt werden.

Informationen über jegliches Streumaterial, insbesondere aber Flyer oder Handzettel, sind bis zu dem auf der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt vorab per E-Mail einzureichen und werden durch den Versammlungsleiter freigegeben. Auf jedem Flyer, Handzettel, o.ä. muss der Verantwortliche im Sinne des Presserechtes (V.i.S.d.P.) namentlich in ladungsfähiger Anschrift genannt sein.

Durch die schwierige Entfernung von Aufklebern besteht ein generelles Aufklebverbot. Durch Verletzung des Aufklebverbots verursachte Kosten werden dem Teilnehmer, der für die Verteilung verantwortlich ist, in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Kosten, die durch das Verhalten von Personen, die dem Teilnehmer zuzurechnen sind, verursacht werden.

Die Menge des anfallenden Mülls ist so gering wie möglich zu halten und dieser ist selbst zu entsorgen (z.B. durch das Mitführen von Müllsäcken). Im Hof von Schloss Philippsruhe, dem Auflösungsort (am Parkplatz) gibt es ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten.

Getränke und Lebensmittel dürfen während der Demonstration weder verteilt noch verkauft werden, lediglich zur Selbstverpflegung ist dies gestattet. Während der Demonstration darf aus oder um die Fahrzeuge herum nichts verkauft werden.

§ 6 Gebühren

Die bei der Demonstration anfallenden Gebühren, z.B. für die Durchführung der Demonstration, GEMA, Sicherung und Reinigung, werden auf die Teilnehmer umgelegt. Die Teilnahmegebühren sind dem Anmeldeformular der Demonstration auf der Webseite www.csd-hanau.de zu entnehmen.

Die Höhe der Gebühren beträgt für **handgezogene Wagen mit Lautsprecheranlage**

- **25,- EURO netto**

Die Höhe der Gebühren beträgt für **PKW** von

- Gruppen/Vereinen und Parteien
40,- EURO netto

Die Höhe der Gebühren beträgt für **LKW** von

- Gruppen/Vereinen und Parteien
zwischen **50,- bis 60,- EURO netto**

Für zusätzliche Leistungen oder Aufwendungen kann vom Veranstalter eine Zusatzgebühr in individuell festzulegender Größenordnung erhoben werden (beispielsweise Absicherung im Schwerlastverkehr o.ä.)

Ist die Teilnahmegebühr am Tag der Demonstration nicht dem Konto des CSD Hanau e.V. gutgeschrieben worden, so ist diese vor Ort zu entrichten. Bei einer etwaigen Überschneidung der Teilnahmegebühr wird die doppelt gezahlte Teilnahmegebühr natürlich zurückerstattet. Zusatzgebühren sind hiervon ausgeschlossen. Der Versammlungsleiter behält sich das Recht vor zu entscheiden, welche Teilnehmer als kommerziell gelten und welche nicht.

§ 7 Nach der Demonstration

Die Demonstration endet im Hof von Schloss Philippsruhe (=Startpunkt). Hier muss die Beschallung eingestellt werden. Die Fahrzeuge können im Auflösungsbereich zur Abrüstung geparkt werden und müssen unmittelbar nach der Wiederherstellung der Straßenverkehrstauglichkeit entfernt werden.

§ 8 Anordnungen der Versammlungsleitung und der Ordnungsbehörden

Den Anordnungen des Versammlungsleiters, der von ihm eingesetzten Demoordner, der Polizeikräfte sowie der Stadtpolizei sind umgehend Folge zu leisten. Gruppen / Wagenbesetzungen / Personen, die sich nicht an diese Teilnahmebedingungen halten, können vom Versammlungsleiter von der weiteren Teilnahme an der Demonstration ausgeschlossen werden. Bei Nichtteilnahme oder Ausschluss von der weiteren Teilnahme wegen Verletzung der Teilnahmebedingungen oder sonstiger Weisungen des Versammlungsleiters, der von ihm eingesetzten Demonstrationsordner, der Polizeikräfte sowie der Mitarbeiter der Stadtpolizei bleibt der Anspruch auf Zahlung des Teilnehmerbeitrages bestehen und wird ein bereits gezahlter Beitrag nicht zurückerstattet.

§ 9 Ausfall der Demonstration

Sollte die Demonstration wegen höherer Gewalt oder in Folge von sonstigen Umständen, die der Verein nicht zu vertreten hat (insbesondere wetterbedingt, aufgrund von Streik, Verkehrsstörungen, kriegerischen Ereignissen, Terrorgefahr und Naturkatastrophen, behördlicher Anweisung und / oder gerichtlicher Entscheidung), ganz oder teilweise abgesagt werden oder ausfallen, so kann der Teilnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Rückerstattung der Teilnahmegebühren geltend machen.

Abweichend davon kann der Teilnehmer vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Demonstration aus o.g. Gründen bis eine Woche vor Beginn abgesagt wird. Weitergehende oder anderweitige Ansprüche, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen, es sei denn der Teilnehmer weist nach, dass dem Verein insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 10 Sonstiges

Auflagen, die nach § 15 Versammlungsgesetz von den örtlichen Polizei-/Ordnungsbehörden erlassen werden, werden Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

Die Teilnehmer verpflichten sich, sämtliche durch ihr Verhalten verursachte Kosten zu tragen. Hierunter fallen insbesondere auch sämtliche Kosten, die durch das Verhalten von Personen, die dem Teilnehmer zuzurechnen sind, verursacht werden. Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Rechtsgrund der erhobenen Forderung, gilt aber insbesondere für deliktische Ansprüche Dritter.

Im Sinne dieser Teilnahmebedingungen gelten als Personen, die dem Teilnehmer zuzurechnen sind, alle Personen, die auf einem Fahrzeug mitfahren, dieses begleiten oder die an einer Fußgruppe, o.ä. eines Teilnehmers teilnehmen, mitlaufen, etc. Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen und haftet dafür, dass ihm zuzurechnende Personen, diese Teilnahmebedingungen zur Kenntnis nehmen und diese befolgen.

Sollten sich nach Anmeldung der Gruppen Änderungen bei den Auflagen ergeben, wird der Versammlungsleiter die Gruppen hierüber informieren. Die Änderungen werden automatisch Bestandteil der Anmeldung.

Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.
